

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung
(VV-BHO)**

Nach § 5 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3251) neu gefasst worden ist, erlässt das Bundesministerium der Finanzen folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

I.

1) Die VV Nr. 3.3 zu § 23 BHO wird wie folgt neu gefasst:

„Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen zu Baumaßnahmen sind getrennt von den übrigen Zuwendungsmitteln zu veranschlagen, wenn die hierfür vorgesehenen Zuwendungen mehr als insgesamt sechs Millionen Euro betragen. Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen zu größeren Beschaffungen und größeren Entwicklungsvorhaben sind getrennt von den übrigen Zuwendungsmitteln zu veranschlagen, wenn die hierfür vorgesehenen Zuwendungen mehr als insgesamt eine Million Euro, bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften 1 500 000 Euro betragen. Das Bundesministerium der Finanzen kann Ausnahmen hiervon zulassen. Werden Zuwendungen für Baumaßnahmen, größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben einzeln veranschlagt, ist § 24 Abs. 4 zu beachten.“

2) Die VV Nr. 1.3 zu § 24 BHO wird wie folgt neu gefasst:

„Grundsätzlich sind Ausgaben für Baumaßnahmen (außer Straßen- und Wasserstraßenbau) mit einem Mittelbedarf von mehr als sechs Millionen Euro im Einzelfall einzeln zu veranschlagen. Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rundschreiben über die Aufstellung der Voranschläge (§ 27) etwas anderes bestimmen.“

3) Die VV Nr. 6.1 zu § 44 BHO wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen. Von einer Beteiligung darf abgesehen werden, wenn die für

eine Baumaßnahme vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Ländern zusammen sechs Millionen Euro nicht übersteigen.“

4) Die VV Nr. 1.1 zu § 54 BHO wird wie folgt neu gefasst:

„Kleine Baumaßnahmen im Sinne von § 54 Abs. 1 Satz 1 sind Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit einem Mittelbedarf bis zu sechs Millionen Euro im Einzelfall (außer Straßen- und Wasserstraßenbau).

Im Übrigen sind die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) oder sonstige für Baumaßnahmen des Bundes ergangene Richtlinien anzuwenden.“

II.

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach dem Datum des Rundschreibens in Kraft.

Berlin, 12. März 2020

Bundesministerium der Finanzen

Im Auftrag

Corinna Westermann